



Schweizer Fleisch-
Fachverband

Union Professionnelle
Suisse de la Viande

Unione Professionale
Svizzera della Carne

Reglement über die Organisation und Durchfüh- rung überbetrieblicher Kurse für

**Fleischfachfrau / Fleischfachmann mit eidgenös-
sischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

und

**Fleischfachassistentin / Fleischfachassistent mit
eidgenössischem Berufsattest (EBA)**



Quelle: Jan Engel- Fotolia

Version: 1

Herausgeber und Bezugsquelle:

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF, 8031 Zürich, © 2017 by SFF

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich des Reglements und Zweck der überbetrieblichen Kurse	3
2.	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
3.	Träger der Kurse	4
4.	Regionale überbetriebliche Kurskommissionen.....	5
5.	Die üK-Zentren.....	5
6.	üK-Leitende.....	6
7.	üK-Organisation und Planung	6
8.	üK-Inhalte	7
9.	üK-Durchführung.....	7
10.	üK-Kursabrechnung.....	8
11.	Schlussbestimmungen	9

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	Überbetriebliche Kurse

1. Geltungsbereich des Reglements und Zweck der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse für die Berufsbilder Fleischfachfrau / Fleischfachmann (EFZ) und Fleischfachassistentin / Fleischfachassistent (EBA).

² Es ergänzt die Bestimmungen über die überbetrieblichen Kurse der Bildungsverordnung für die Berufe Fleischfachfrau / Fleischfachmann (EFZ) und Fleischfachassistentin / Fleischfachassistent (EBA) vom 18. Oktober 2016 und des Bildungsplans vom 18. Oktober 2016.

Art. 2 Zweck

¹ Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und schulischen Bildung. Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten.

² Die Lernenden sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbständig üben, festigen und vertiefen. In den überbetrieblichen Kursen werden die fachlichen-, methodischen- und sozialen Ressourcen vernetzt. Die Befähigung zur Vernetzung zwischen Lernsituationen und Anwendungssituationen ist ein wichtiger Teil des Ausbildungsauftrags der obligatorischen überbetrieblichen Kurse.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

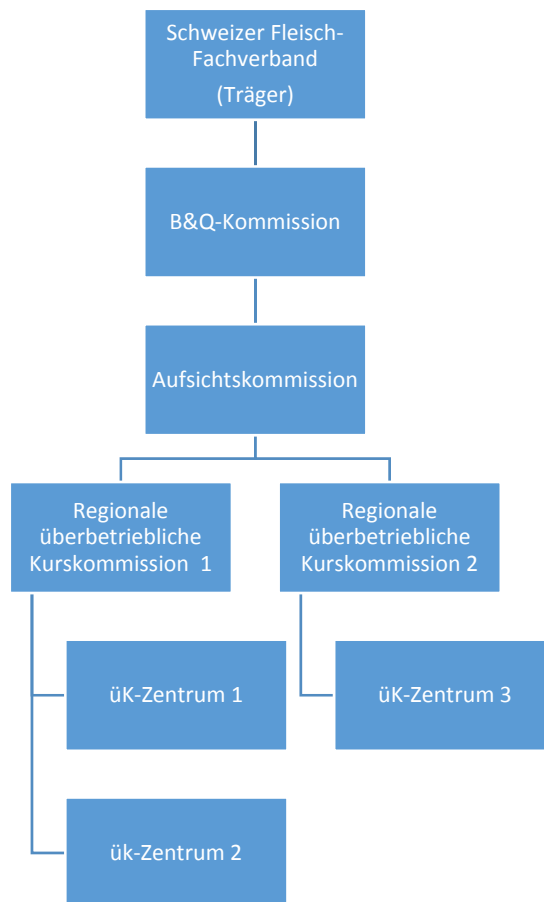


Abbildung 1: üK-Organisationsstruktur

Art. 3 Organisation der Aufsichtskommission

¹ Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 3 bis 5 Mitgliedern umfassenden Aufsichtskommission. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

² Der Vorsitz und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fleischberufe bestimmt.

³ Die Aufsichtskommission wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fleischberufe es verlangt.

⁴ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter der Stichentscheid zu.

⁵ Die Sitzungen der Aufsichtskommission werden protokolliert.

⁶ Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der SFF-Geschäftsstelle besorgt.

Art. 4 Aufgaben der Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission sorgt für die gesamtschweizerische Koordination und Realisierung der überbetrieblichen Kurse innerhalb der Branche. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie genehmigt die Kursprogramme und Kursunterlagen der üK-Standorte. Dies auf der Grundlage der Bildungsverordnung, des Bildungsplans, der Ausführungsdokumente und der Lern- und Leistungsdokumentation.
- b. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Organisation, die Durchführung und die Qualitätssicherung der Kurse.
- c. Sie delegiert die gesamtschweizerischen Kurstätigkeiten und sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Akteuren.
- d. Sie legt die Weiterbildung für üK-Leitende fest.
- e. Sie erstattet Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fleischberufe.

² Die Aufsichtskommission kann Aufgaben nach Absatz 1 an die regionale überbetriebliche Kurskommission delegieren.

3. Träger der Kurse

Art. 5 Organisation Träger der Kurse

Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF.

Art. 6 Aufgaben Träger der Kurse

Die Träger der Kurse haben folgende Aufgaben:

- a. Sie setzen die regionalen überbetrieblichen Kurskommissionen ein.
- b. Sie nehmen die strategische und betriebswirtschaftliche Aufsicht über die überbetriebliche Kurskommission im eigenen Zuständigkeitsbereich wahr.
- c. Sie nehmen die Jahresberichte der überbetrieblichen Kurskommission inklusive Jahresrechnung ab.

4. Regionale überbetriebliche Kurskommissionen

Art. 7 Organisation überbetriebliche Kurskommissionen

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt 3 bis 5 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

² Die Mitglieder werden durch die Regionalverbände oder die geeigneten regionalen Organisationen (z.B. das Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft) ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

³ Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

⁴ Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende durch Stichentscheid.

⁵ Die Sitzungen der Kurskommission werden protokolliert.

⁶ Die SFF-Geschäftsstelle, Bereich Bildung, unterstützt die Kurskommissionen bei der Behandlung organisatorischer Fragen sowie beim Verkehr mit den Behörden.

Art. 8 Aufgaben überbetriebliche Kurskommissionen

¹ Der Kurskommission obliegt die Durchführung und Überwachung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bestimmt die üK-Zentren und beauftragt diese mit der Durchführung der Kurse.
- b. Sie legt die zeitliche Durchführung der einzelnen Kurse unter Berücksichtigung der Vorgaben fest. Dabei ist anzustreben, dass der Besuch des Pflichtunterrichts an der Berufsfachschule, sofern organisatorisch möglich, für die Lernenden gewährleistet wird. Auf Schulferien kann bei der Planung auf Grund kantonal unterschiedlicher Ferienplanung keine Rücksicht genommen werden.
- c. Sie bietet die Lernenden auf.
- d. Sie koordiniert und überwacht die Durchführung und die Qualität der Kurse.
- e. Sie erarbeitet die Gesamtabrechnung zuhanden der kantonalen Behörden und Kursträger.
- f. Sie erstattet mindestens einmal jährlich Bericht über die Kurse inklusive Kostenrechnung und Kursauswertungen zuhanden des Kursträgers, der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

² Die überbetriebliche Kurskommission kann Aufgaben nach Absatz 1 an die üK-Zentren delegieren.

5. Die üK-Zentren

Art. 9 Organisation üK-Zentren

Die überbetrieblichen Kurse werden von der Branche durchgeführt:

- a. Im Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez
- b. In regionalen Lernzentren organisiert durch die Regionalverbände
- c. In betrieblichen Lernzentren

Art. 10 Aufgaben üK-Zentren

Die üK-Zentren haben folgende Aufgaben:

- a. Sie stellen die Infrastruktur und die Kursunterlagen zur Verfügung.
- b. Sie setzen qualifizierte üK-Leiter/innen gemäss Artikel 14 ein und legen ihre Aufgaben fest.
- c. Sie sorgen soweit notwendig für die Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten.
- d. Sie begleiten üK-Leiter/innen in ihrer Ausbildungstätigkeit.
- e. Sie geben den Lehrbetrieben Rückmeldungen in der Form eines Kompetenznachweises über die Leistungen und das Verhalten ihrer Lernenden in den Kursen.
- f. Sie stellen den Lehrbetrieben Rechnung für die Kurse und legen der überbetrieblichen Kurskommission einmal jährlich eine Schlussabrechnung über sämtliche Geschäftsaktivitäten bezüglich der überbetrieblichen Kurse vor.
- g. Sie stellen der überbetrieblichen Kurskommission die Zusammenfassungen der Kursauswertungen mit allfälligen Massnahmen zur Qualitätsoptimierung zu.

6. üK-Leitende

Art. 11 Aufgaben üK-Leitende

Die üK-Leitenden geben die Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bereiten die Lerneinheiten vor.
- b. Sie erstellen Kursunterlagen
- c. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen in Bezug auf die Kursdurchführung.
- d. Sie bilden die Lernenden aus und betreuen die Lernenden im Rahmen ihrer Tätigkeit als üK-Leiter/in.
- e. Sie unterstützen den Transfer der von den Lernenden erarbeiteten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in die Betriebspraxis.
- f. Sie beurteilen in Form eines Kompetenznachweises die Leistung und das Verhalten der Lernenden und erstellen die Rückmeldungen an die Lehrbetriebe.
- g. Sie führen Kursauswertungen durch und leiten Optimierungsmassnahmen in Absprache mit dem üK-Zentrum ein.

7. üK-Organisation und Planung

Art. 12 Einzugsgebiet der einzelnen üK-Zentren

Die Regionalverbände legen fest, welche üK-Zentren die Lernenden besuchen. Falls die Regionalverbände kein üK-Zentrum festlegen, besuchen die Lernenden die Kurse im Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez.

Art. 13 Anforderungen an die Infrastruktur in üK-Zentren

Die üK-Zentren stellen die Unterrichtsinfrastruktur sowie das Material und die Ausbildungsunterlagen zur Verfügung.

Art. 14 Anforderungen an die üK-Leitenden

ÜK-Leitende sind berechtigt, überbetriebliche Kurse zu leiten, wenn sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

1. Einen Abschluss der höheren Berufsbildung haben oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten (BBV Art. 45. Lit. a.)
2. Zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet (BBV Art. 45 Lit. b.)
3. Eine berufspädagogische Bildung von:
 - a. 600 Lernstunden für hauptberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45. Lit. c.1);
 - b. 300 Lernstunden für nebenberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45 Lit. c.2);
 - c. für nebenberuflich tätige üK-Leitende, die durchschnittlich weniger als vier Wochenstunden unterrichten (BBV Art.47 Abs.3): eine methodisch-didaktische Grundqualifizierung.
4. Den Besuch von SFF-Weiterbildungsseminare für üK-Leitende

Art. 15 Klassengrösse

Die Klassengrösse wird durch die zuständige überbetriebliche Kurskommission festgelegt unter Einhaltung der geltenden Subventionsrichtlinien. Die Teilnehmerzahl soll aus methodisch-didaktischen Gründen nicht über 20 Lernenden liegen.

8. üK-Inhalte

Art. 16 üK-Rahmenprogramm

¹ Das Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse ist im Ausführungsdokument überbetriebliche Kurse enthalten.

² Das üK-Rahmenprogramm ist die verbindliche Vorgabe für das Kursprogramm und die Kursunterlagen.

Art. 17 Ausbildungsmittel

¹ Folgende Ausbildungsmittel sind für die Ausbildung von Fleischfachfrau / Fleischfachmann (EFZ) und Fleischfachassistentin / Fleischfachassistent (EBA) vorgeschrieben:

- Fachkunde für die Schweizer Fleischwirtschaft
- Rechnen im Fleischfach
- Lerndokumentation

² Zusätzliche, von den üK-Leitenden erstellte Kursunterlagen, werden den Lehrbetrieben mit den Kursgeldern verrechnet.

³ Die Kurse werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Branchenlösung „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ durchgeführt. Das heisst, unter anderem:

- Ausrüstung PSA muss getragen werden.
- Sicherheitsschuhe im praktischen Unterricht sind Pflicht.
- Vor, während und nach dem Unterricht sind die Messer im Messerkorb versorgt, wenn sie nicht im Einsatz sind.
- Die Vorgaben gemäss Branchenlösung werden umgesetzt.

9. üK-Durchführung

Art. 18 Aufgebot an die Lernenden

¹ Die überbetriebliche Kurskommission hat in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde das Aufgebot der Lernenden zu gewährleisten. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt. Sie kann diese Aufgabe an eines oder mehrere üK-Zentren delegieren.

² In den Kurseinladungen sind die mitzubringenden Unterlagen gemäss Art. 17 Abs. 1 und weitere Unterlagen (zu erledigende obligatorische Vorbereitungsaufgaben usw.) aufzuführen.

Art. 19 Besuchspflicht

¹ Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

² Sollte es aus einem bestimmten Grund nicht möglich sein, an einem Kurstag teilzunehmen, ist ein schriftliches, vom Ausbildungsbetrieb sowie bis zur Volljährigkeit von den Eltern unterzeichnetes Gesuch zur Verschiebung bis zwei Wochen nach Erhalt des Aufgebotes dem üK-Kursort einzureichen. Für verspätet eingereichte Gesuche wird den Lernenden eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Der üK muss innerhalb der Ausbildungsdauer nachgeholt werden.

³ Nicht besuchte Kurstage müssen in der Regel nachgeholt werden und werden zusätzlich verrechnet.

Art. 20 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der beteiligten Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Art. 21 Kursbestätigung und Kursauswertung

¹ Die Leistungen der Lernenden werden pro Kurs in Form eines Kompetenznachweises mit Prädikaten dokumentiert.

² Für die Beurteilung der Leistungen stehen folgende Prädikate zur Auswahl

- sehr gut
- gut
- genügend
- ungenügend
- schlecht
- sehr schlecht / nicht ausgeführt

Art. 22 Versicherung

Für alle vom üK-Kursort organisierten Kurse und Veranstaltungen ist jegliche Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen. Der Lernende ist selbst für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Das Benutzen der Anlagen des Kursortes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann der Kursort nicht haftbar gemacht werden.

10. Kursabrechnung

Art. 22 Beiträge der Lehrbetriebe

¹ Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Rückstellungen für zweckgebundene Investitionen haben sich an die geltenden Subventionierungsrichtlinien zu halten.

² Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

³ Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Art. 23 Beiträge des Bundes und der Kantone

¹ Die überbetriebliche Kurskommission oder das von ihr bezeichnete üK-Zentrum erstellt den Voranschlag und die Abrechnung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kantonen.

² Über die Beiträge von Bund und Kantonen rechnet die überbetriebliche Kurskommission oder das von ihr bezeichnete üK-Zentrum direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 24 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Verbreitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Ausbildungsbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursortes.

Art. 25 Berichterstattung

¹ Die überbetriebliche Kurskommission oder das von ihr bestimmte üK-Zentrum erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen.

² Der Bericht wird den Kursträgern und der üK-Aufsichtskommission zugestellt.

11. Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Lernende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, schliessen nach dem bisherigen Recht ab.

Art. 27 Kollisionsregel

Soweit aus dem Wortlaut der französisch- bzw. italienischsprachigen Fassung dieses üK- Organisationsreglements gegebenenfalls eine unterschiedliche Auslegung resultiert, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 28 Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser üK-Regelung ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist der nächstgelegene Gerichtstand des jeweiligen Kursortes.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die üK-Aufsichtskommission behält sich Änderungen dieses üK-Organisationsreglements vor.

Zürich, den 23. August 2017

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Rolf Büttiker
Präsident SFF

Werner Herrmann
Präsident B&Q-Kommission